

# <u>Informationen zum</u> Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

Am 01.03.2018 ist das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), als neuer Teil des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), in Kraft getreten. Die Novellierung trägt den veränderten Nutzungsgewohnheiten und der zunehmenden Digitalisierung von Unterricht, Lehre und Wissenschaft Rechnung.

Die neu eingeführten §§ 60a-60f des UrhG regeln die gesetzlich erlaubten Nutzungen geschützter Werke für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen (sog. Bildungs- und Wissenschaftsschranke).

Unterricht und Lehre: Gestattet nach § 60a UrhG ist die Vervielfältigung und Zugänglichmachung von

- bis zu 15 % eines Werkes (Monographie, Sammelband)
- einzelnen Beiträgen und Aufsätzen aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften
- Werken geringen Umfangs mit einem maximalen Gesamtumfang von 25 Seiten
- Abbildungen und Grafiken dürfen vollständig gezeigt bzw. verwendet werden.
- Vergriffene Bücher dürfen vollständig genutzt werden.
- ABER: Es dürfen keine Artikel mehr aus Zeitungen und "Kioskzeitschriften" (Beiträge aus beispielsweise SZ, Zeit, SPIEGEL, Wirtschaftswoche etc.) verwendet werden. Nur noch die Zugänglichmachung von maximal 15 % eines Artikels ist gestattet.

Voraussetzung ist, dass die Zugänglichkeit auf den Kreis der Teilnehmenden beschränkt ist und die Werke der Veranschaulichung des Unterrichts (auch Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) dienen. Welche Einschränkungen sind zu beachten?

- Materialien, die unter § 60a UrhG fallen, dürfen nicht frei auf der Homepage der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) oder in einer anderen nicht zugriffsbeschränkten Plattform bereitgestellt werden, da der Zugriff auf den Kreis der Teilnehmenden beschränkt sein muss.
- Auch die Bereitstellung auf von der EHB zur Verfügung gestellten Plattformen (z. B. Microsoft OneDrive, Teams etc.) unterliegt dem § 60a UrhG.
- Auch eine sukzessive Bereitstellung von Werkteilen und somit die Umgehung der 15 %-Regelung ist nicht gestattet.

#### Alternativen und unbedenkliche Materialien

- Die Bibliothek stellt ein umfangreiches Angebot an eBooks und eJournals bereit. Verlinken Sie diese Materialien auf der eLearning-Plattform der EHB. Das Setzen von Hyperlinks auf lizenzierte Inhalte ist grundsätzlich unbedenklich. Beachten Sie bitte, dass der Zugriff auf von der Bibliothek lizensierte eBooks und eJournals nur vom EHB-Campus aus möglich ist.
- Ebenso können Sie Materialien online unbedenklich nutzen, die unter einer Creative-Commons-Lizenz im Open Access frei zugänglich sind und weiterverwendet werden dürfen.
- selbst erstellte Inhalte, auch unter Verwendung von Zitaten aus urheberrechtlich geschützten Werken (unter Berücksichtigung von §5 I UrhG)
- ältere, sogenannte gemeinfreie Werke, bei denen der urheberrechtliche Schutz bereits erloschen ist (grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin /des Urhebers) sowie Materialien, bei denen eine individuelle Erlaubnis (Lizenz) des Rechteinhabers (i.d.R. Verlag) vorliegt.

In allen Fällen muss die Quellenangabe einschließlich des Namens der Urheberin/des Urhebers genannt werden.



## Wissenschaftliche Forschung

- Für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung erlaubt § 60c UrhG ebenfalls die öffentliche Zugänglichmachung von bis zu 15 % eines Werkes für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen (z. B. Forschungsteam).
- Zudem dürfen für die eigene wissenschaftliche Forschung bis zu 75 % eines Werkes vervielfältigt werden.
- Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den o.g. Bestimmungen vollständig genutzt werden.

#### **Bibliotheken**

- Nach § 60e UrhG dürfen Bibliotheken auf Bestellung bis zu 10 % eines Werkes oder einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, erstmals auch digital an Endnutzer\_innen und andere Bibliotheken übermitteln. Ausgenommen sind auch hier Beiträge aus Zeitungen und "Kioskzeitschriften".
- Die Prüfung, ob ein angemessenes Verlagsangebot besteht und dessen Vorrang, entfällt.
- Bibliotheken dürfen Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts digitalisieren. Geregelt wird auch, unter welchen Umständen Bibliotheken Werke an Terminals in ihren Räumen zugänglich machen dürfen und in welchem Umfang sie an diesen Terminals Ausdrucke und Downloads gestatten dürfen.

### Vergütung

- Die Hochschulen müssen sich um die Vergütung bis auf weiteres nicht kümmern. Das neue Gesetz sieht eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe für die Berechnung der angemessenen Vergütung vor, die von den Trägern der Hochschulen (i.d.R. den Ländern) an die VG Wort geleistet werden.
- Höhe und Verfahren sind zurzeit Gegenstand von Vertragsverhandlungen zwischen KMK und VG Wort.

Der Gesetzestext kann hier abgerufen werden: <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html</a>.

Eine gelungene Übersicht und weiterführende Informationen zum Urheberrecht in der Lehre finden Sie auf den Seiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt: <a href="https://urheberrecht.fhws.de/faq-urheberrecht/">https://urheberrecht.fhws.de/faq-urheberrecht/</a>. Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt.